

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.1968

Geschäftszahl

1026/67

Rechtssatz

Die im Bundesland Steiermark derzeit noch als landesgesetzliche Vorschrift geltende Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung öffentlicher Bauten vom 20.11.1938, DRGBI I S, 1677, regelt nur die baupolizeiliche Genehmigung, Überwachung und Abnahme bei den in dieser Verordnung näher bezeichneten Bauführungen, nicht aber das diesem Verfahren vorausgehende Verfahren der Bauplatzschaffung.